

Kurzinformation zur Wehrpflichtersatzabgabe ab Ersatzjahr 2004

Ab dem 1. Januar 2004 dauert die Ersatzpflicht neu vom 20. – 30. Altersjahr. Die Wehrpflichtersatzabgabe haben somit alle Ersatzpflichtigen bis und mit dem 30. Altersjahr zu bezahlen.

Sonderregelung:

Dienstverschieber der Jahrgänge im Übergang Armee 95/Armee XXI bezahlen die Ersatzabgaben bis zum 33. Altersjahr.

Wird eine Befreiung von der Ersatzpflicht geltend gemacht, z.B. wegen Schädigung der Gesundheit durch den Militär- oder Zivildienst, wegen Invalidität oder anderen Gründen, muss ebenfalls Einsprache erhoben werden. Die notwendigen Beweismittel sind beizulegen.

Enthält das steuerbare Einkommen, welches der Berechnung der Wehrpflichtersatzabgabe zugrunde liegt, ein Einkommen aus dem **Vermögen der Ehefrau**, so ist Einsprache zu erheben.

Die 30-tägige Einsprachefrist muss unbedingt eingehalten werden!

Zahlungserleichterungen (Fristverlängerung, Ratenzahlung) können nur auf schriftliches Gesuch hin gewährt werden.

Verzinsung der Wehrpflichtersatzabgabe ab Ersatzjahr 2004

Ersatzjahre 2004 - 2007

- | | |
|--------------------------------------|-------------|
| - Verzugs- und Rückzahlungszins | 3,5 Prozent |
| - Vergütungszins für Vorauszahlungen | 1,0 Prozent |

Ersatzjahre 2008 - 2009

- | | |
|--------------------------------------|-------------|
| - Verzugs- und Rückzahlungszins | 4,0 Prozent |
| - Vergütungszins für Vorauszahlungen | 1,5 Prozent |